

# RS Vwgh 2006/9/21 2006/15/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §303 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Ein Wiederaufnahmeantrag nach § 303 Abs. 1 lit. b BAO kann nur auf solche Tatsachen oder Beweismittel gestützt werden, die beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, deren Verwertung der Partei aber erst nachträglich möglich wurde. Es müssen also neu hervorgekommene Tatsachen bzw. neu hervorgekommene Beweismittel vorliegen, die zur Zeit des abgeschlossenen Verfahrens bereits existent waren, aber im Verfahren nicht berücksichtigt worden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006150225.X01

## Im RIS seit

01.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)